



Kleine Anfrage

der Abg. Cárdenas (DIE LINKE) vom 31.07.2014

betreffend Einstufung der Schulwege

und

Antwort

des Kultusministers

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In Hessen werden Schülerfahrtkosten laut § 161 des Hessischen Schulgesetzes nur übernommen, wenn die Entfernung von der Wohnung bis zur Schule bei Grundschülerinnen und -schülern mehr als zwei Kilometer, bei weiterführenden Schulen mehr als drei Kilometer beträgt.

Ausnahmen bilden Strecken, die als besonders gefährlich eingestuft werden.

Im Kreis Wetterau hat es nun eine Neubewertung von als gefährlich eingestuften Strecken gegeben und einige Strecken sind trotz polizeilicher Empfehlung, sie als gefährlich einzustufen, von der örtlichen Verkehrsgesellschaft VGO nun als nicht mehr gefährlich eingestuft worden.

Vorbemerkung des Kultusministers:

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags darf die Landesregierung im Rahmen der Kleinen Anfrage nur allgemeine, landesweit gültige Antworten geben. Etwas Einzelmaßnahmen des Wetteraukreises oder der von ihm mit der Schülerbeförderung beauftragten Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH (VGO) kann die Landesregierung insofern nicht bewerten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Welche Vorgaben gibt es von Seiten der Ministerien, Schulwege als besonders gefährdet einzustufen?

Frage 2. Wer ist Entscheidungsträger dieser Einstufung aufgrund welcher Überprüfungsverfahren?

Frage 1 und 2 werden wegen des engen Zusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Begriff der besonderen Gefahr ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Seine Bedeutung anhand der regionalen und lokalen Verhältnisse näher zu bestimmen, obliegt nicht den Landesministerien, sondern denjenigen Schulträgern, die im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung (§ 147 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)) zugleich Träger der Schülerbeförderung sind. In Anbetracht der örtlichen Besonderheiten wäre eine landesweite Regelung nicht sachgerecht und zudem nicht rechtmäßig. Wie der Begriff der besonderen Gefahr im Einzelfall ausgelegt und angewendet wird, ist zwar gerichtlich voll überprüfbar, eine abstrakt-generelle Vorgabe von Seiten des Landes wäre jedoch ein unzulässiger Eingriff in das Recht der Aufgabenträger auf Selbstverwaltung.

Frage 3. Wie viele Schülerinnen und Schüler erhalten in Hessen eine Fahrkostenerstattung aufgrund dieser Einstufung?

Der Landesregierung liegen hierzu keine zentral erfassten lückenlosen Daten vor, da dies der Schulträger jeweils in eigener Verantwortung regelt. Zudem führen eine Reihe von Schulträgern, darunter die Stadt Frankfurt als der mit Abstand größte, sowie die Stadt Marburg und der Landeswohlfahrtsverband keine getrennte Statistik über solche Schülerinnen und Schüler, die weiter als zwei bzw. drei Kilometer von der Schule entfernt wohnen, und solche, bei denen der

Schulweg kürzer ist und dennoch die Beförderung übernommen wird, weil der Weg mit besonderen Gefährdungen verbunden ist. Daher kann die Größe der letztgenannten Personengruppe landesweit nicht genau beziffert werden.

Ferner wurde der Landesregierung gemeldet, dass in der Stadt Kassel ca. 50, in der Stadt Gießen sieben und in der Stadt Fulda zwei Schülerinnen oder Schüler wegen der besonderen Gefährlichkeit des Schulwegs eine Fahrtkostenerstattung erhalten, wobei die Stadt Fulda die Wege nur im Winterhalbjahr als besonders gefährlich ansieht. Die Städte Offenbach und Kelsterbach meldeten jeweils keinen einzigen Fall. Der Schwalm-Eder-Kreis gab an, dass er die Beförderung von 18 Schülerinnen und Schülern aufgrund von § 161 Abs. 2 Satz 2 HSchG gewährleistet, allerdings ohne dabei zwischen den Fällen eines besonders gefährlichen Schulwegs einerseits und einer Behinderung der Schülerin oder des Schülers andererseits zu unterscheiden.

Frage 4. Wie häufig werden diese Strecken auf ihr Gefahrenpotenzial hin überprüft?

Hierzu kann keine generelle Aussage getroffen werden, da solche Überprüfungen überwiegend nicht in einem festen Turnus, sondern anlassbezogen stattfinden.

Frage 5. Wie viele Bitten und Anträge um Einstufung von Schulwegen erreichten das Landesschulamt, das HKM und das HMWVL im vergangenen Jahr 2013? Wer waren die Absender dieser Bitten und Anträge?
Wie wurde mit ihnen an welcher Stelle verfahren?

Da die Landesministerien und das Landesschulamt nicht für die Bewertung einzelner Schulwege zuständig sind, gingen auch keine Anträge und keine Bitten um Einstufung ein.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung das Vorgehen der VGO im Kreis Wetterau, insbesondere auch den Vorwurf, dass nicht genutzte Strecken bewertet worden sind?

Zunächst wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Schulträger im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung (§ 147 Satz 1 HSchG) die Schülerbeförderung in eigener Verantwortung regeln, so dass es der Landesregierung hier nicht obliegt, eine Einzelfallbewertung vorzunehmen.

Frage 7. Aus welchen konkreten Gründen wurde dort eine Überprüfung vorgenommen, von wem ist diese angeordnet worden und welche Gründe gab es für die geänderte Bewertung?

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises hat am 29.10.2013 den Beschluss gefasst, die Schulwege durch die VGO in einem ersten Arbeitsschritt intern und in einem weiteren Schritt gemeinsam mit der Polizei, dem Schuldezernenten, den Schulleitungen der betroffenen Schulen und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden überprüfen zu lassen. Die für die Überprüfung im jeweiligen Einzelfall maßgeblichen Gründe und Umstände sind der Landesregierung nicht bekannt.

Wiesbaden, 23. September 2014

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz